

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II

01.2025 FGL 21

INTERN



Jahresbilanz 2024

Die gemeinsamen Einrichtungen leiteten im Jahr 2024 128.859 neue Verfahren wegen des Verdachts auf Leistungsmissbrauch ein (siehe [Kapitel 2.1](#)).

Es wurden 101.603 Fälle mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch festgestellt. Davon betrafen 226 Fälle den bandenmäßigen Leistungsmissbrauch (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Die gemeinsamen Einrichtungen überprüften rund 1,3 Mio. Überschneidungsmitteilungen aus dem automatisierten Datenabgleich. Sie stellten dabei in 75.821 Fällen Überzahlungen in Höhe von rd. 61,5 Mio. Euro fest (siehe [Kapitel 3.1](#)).

Die gemeinsamen Einrichtungen sind möglichem Leistungsmissbrauch auch im Jahr 2024 stetig nachgegangen.

Impressum

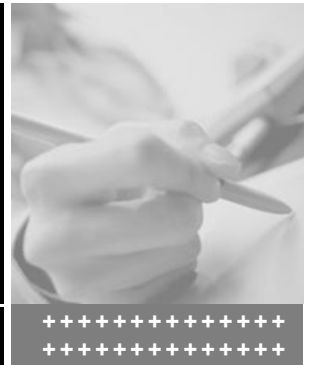
Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
FGL 21
Nürnberg, Regensburger Straße 104
E-Mail: Zentrale.FGL21@arbeitsagentur.de

Verteiler

Stab VV
PM
FGL
FGL 2
FGL QS

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II

01.2025 FGL 21



Inhaltsverzeichnis

BERICHTSVERTIEFUNG

1.	Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch	4
2.	Entwicklung des Leistungsmissbrauchs.....	5
2.1.	Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren	5
2.2.	Erledigte Verfahren mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch	6
2.3.	Erledigte Verfahren ohne Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch	7
2.4.	Verwarnungs- und Bußgelder	8
2.5.	Bewertung	9
3.	Datenabgleich nach § 52 SGB II	10
3.1.	Überzahlungsfälle/-beträge	10
3.2.	Erledigungen und Erledigungsquote	12
3.3.	Ordnungswidrigkeitenquote	13
3.4.	Bewertung	14

1. Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch hat einen hohen geschäftspolitischen Stellenwert in der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Der BA obliegt als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende u. a. die Verantwortung für die rechtmäßige Erbringung ihrer Leistungen (§ 44b Abs. 3 SGB II). Dieser Verantwortung kann die BA nur dann gerecht werden, wenn sie den Missbrauch von Grundsicherungsleistungen¹ konsequent und nachhaltig bekämpft. Dadurch werden auch die Interessen der Solidargemeinschaft der Steuerzahler*innen geschützt, die die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanzieren. Eine konsequente Missbrauchsbekämpfung entfaltet zudem spezial- und generalpräventive Wirkung und beugt damit zukünftigem Leistungsmissbrauch vor.

Schwerwiegende Missbräuche, wie beispielsweise der bandenmäßige Leistungsmissbrauch in einzelnen großstädtischen Ballungsräumen, kommen in Relation zu allen Leistungsberechtigten Personen in der Praxis eher selten vor, untergraben aber das Vertrauen in den Sozialstaat und bringen alle Leistungsberechtigten generell in Verdacht. Dem wird durch konsequente Abgabe der Verfahren an die Strafverfolgungsbehörden entgegengewirkt. Es sind diejenigen vor Vorurteilen zu schützen, die berechtigt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, und das Verhalten derer zu ahnden, die das Sozialsystem ungerechtfertigt in Anspruch nehmen. Daher ist eine nachhaltige Missbrauchsbekämpfung unerlässlich. Eine breite gesellschaftliche Akzeptanz der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Leistungen nur an tatsächlich Leistungsberechtigte ausgezahlt werden.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekämpfen neben den 300 gemeinsamen Einrichtungen (gE) 104 zugelassene kommunale Träger (zkT) und die Behörden der Zollverwaltung Leistungsmissbrauch (Stand 01.01.2025). Da der BA lediglich die Bearbeitungsergebnisse der gE zur Verfügung stehen, bildet diese Jahresbilanz nur einen Teil des bundesweiten Leistungsmissbrauchs ab. Zudem sind wegen einer nicht quantifizierbaren Dunkelziffer weder verlässliche Aussagen über die Anzahl der Leistungsbezieher*innen, die Missbrauch begehen, noch über den tatsächlichen Umfang des Leistungsmissbrauchs und die dadurch entstehenden Vermögensschäden möglich.

Eine bundesweite Leistungsmissbrauchsstatistik existiert nicht, weil eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenerhebung und -verarbeitung nicht besteht.

¹ Leistungsmissbrauch liegt vor, wenn die nicht dem materiellen Recht entsprechenden Leistungen in einem vorwerfbaren Verhalten der leistungsbeziehenden Person begründet sind, weil diese z. B. bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

2. Entwicklung des Leistungsmissbrauchs

2.1. Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren

Im Jahr 2024 sind 4,2 % mehr Ermittlungsverfahren eingeleitet und 2 % weniger erledigt worden als im Vorjahr. Die Erledigungsquote sank um 6 %.

Abbildung 1

Eingeleitete und erledigte Verfahren

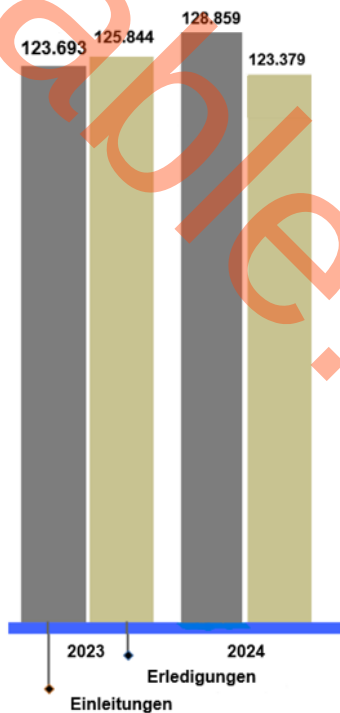
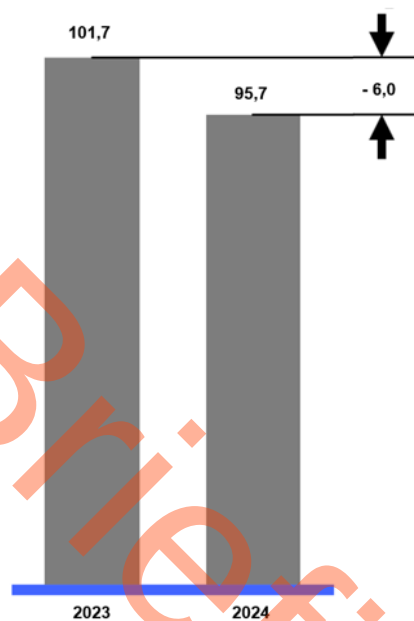


Abbildung 2

Erledigungsquote in %



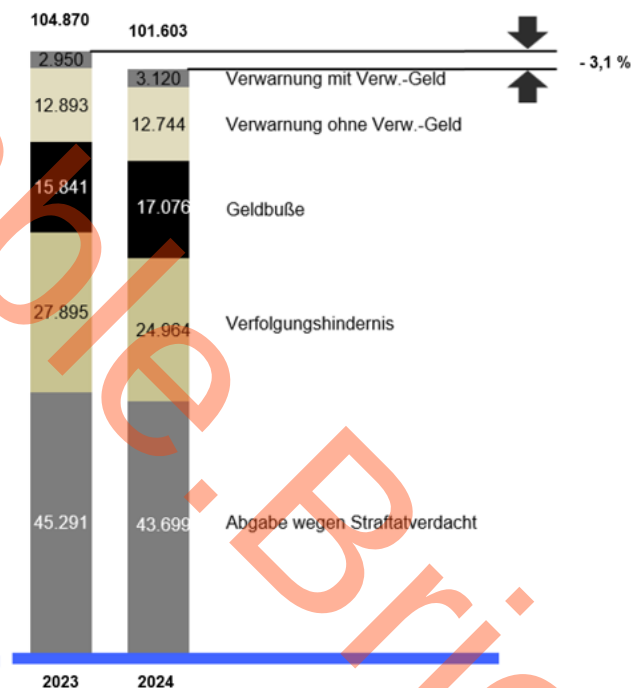
Die Zahl der wegen des Verdachts auf Leistungsmissbrauch eingeleiteten Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 4,2 % auf 128.859 (2023: 123.693), die Zahl der erledigten Verfahren sank um 2,0 % auf 123.379 (2023: 125.844). Die Erledigungsquote sank von 101,7 % in 2023 auf 95,7 % in 2024 (- 6 Prozentpunkte).

2.2. Erledigte Verfahren mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch

Im Jahr 2024 wurden 3,1 % weniger Fälle mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch festgestellt als im Vorjahr.

Abbildung 3

Erledigte Fälle nach Erledigungsart



Die Zahl der festgestellten Fälle **mit** Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch sank auf 101.603, das waren 3,1 % weniger als ein Jahr zuvor (2023: 104.870). Lediglich ein Verdacht auf Leistungsmissbrauch besteht, wenn die Jobcenter² (JC) aufgrund von Kompetenzabgrenzungen selbst keine abschließende Entscheidung treffen. Bei Straftatverdacht erstatten sie Anzeige bei den Staatsanwaltschaften. Steht der Verdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, erfolgt die Abgabe an die Behörden der Zollverwaltung.

226 der o. a. Fälle (2023: 264) betrafen den sogenannten bandenmäßigen Leistungsmissbrauch (Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder selbstständigen Tätigkeiten bei Unionsbürger*innen).

Wegen des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit ahndeten die gE 32.940 Verstöße (+ 4,0 %) selbst (17.076 Geldbußen, 12.744 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 3.120 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld). Im Jahr 2023 waren es 31.684 Verstöße: 15.841 Geldbußen, 12.893 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 2.950 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld).

² Die gE und die zkT führen nach § 6d SGB II die Bezeichnung Jobcenter.

Die gE gaben 43.699 Fälle wegen Straftatverdachts an andere Behörden ab, das entspricht einer Minderung von 3,5 % gegenüber dem Vorjahr (2023: 45.291). Davon wurden 36.795 Fälle wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung (2023: 38.963) und 6.904 wegen des Verdachts auf andere Straftaten an die Staatsanwaltschaften (2023: 6.328) weitergeleitet.

Die Zahl der Fälle, in denen wegen eines Verfolgungshindernisses keine Ahndung erfolgte (z. B. Verjährung, Geringfügigkeit), sank um 10,5 % auf 24.964 (2023: 27.895).

Die Strafverfolgungsbehörden verhängten aufgrund von Strafanzeigen der gE Geldstrafen in Höhe von rd. 8,4 Mio. Euro (389.546 Tagessätze, 21,55 Euro durchschnittlicher Tagessatz)³. Zudem verurteilten die Strafgerichte Personen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterdrückter Angaben in betrügerischer Absicht Leistungen der Grundsicherung zu Unrecht in Anspruch genommen hatten, zu Haftstrafen von insgesamt rd. 308 Jahren mit Bewährung und rd. 98 Jahren ohne Bewährung.

2.3. Erledigte Verfahren ohne Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch

In 6.575 Fällen (+ 8,0 %) bestätigte sich der Straftatverdacht nicht (2023: 6.089); in 13.788 Fällen (- 0,3 %) lag eine Ordnungswidrigkeit nicht vor (2023: 13.830). Des Weiteren wurden 1.413 Fälle (2023: 1.055) anderweitig erledigt (+ 33,9 %).

³ Die Strafverfolgungsbehörden informieren die Jobcenter nicht in jedem abgegebenen Fall über den Ausgang des Strafverfahrens. Die abgebildeten Zahlen geben daher nur einen Teil der Verfahrensausgänge wieder.

2.4. Verwarnungs- und Bußgelder

Die Anzahl der Fälle, in denen die gE ein Verwarnungs- oder Bußgeld festsetzen, ist deutlich um 7,5 % gestiegen. Die Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder stieg um 14,9 %.

Abbildung 4

Fälle mit Verwarnungs- oder Bußgeld

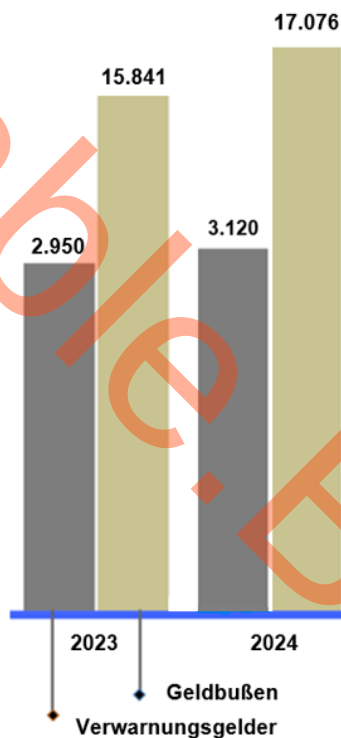
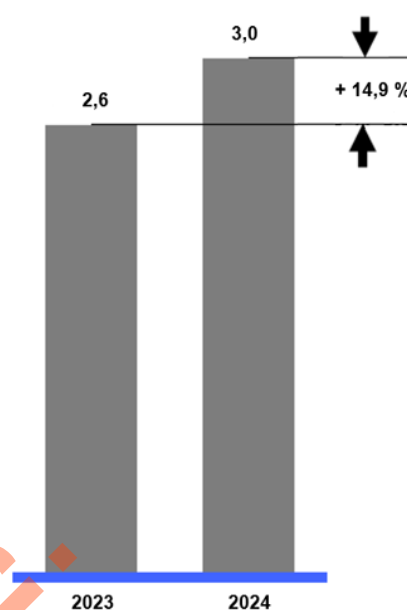


Abbildung 5

Summe der Verwarnungs- und Bußgelder in Mio. Euro



Die gE setzten in 20.196 Fällen (+ 7,5 %) ein Verwarnungs- oder Bußgeld fest (2023: 18.791). Die Summe stieg von rd. 2,6 Mio. Euro im Vorjahr auf rd. 3,0 Mio. Euro (+ 14,9 %). Die durchschnittliche Höhe betrug bei Verwarnungsgeldern 40,49 Euro und bei Bußgeldern 169,32 Euro.

2.5. Bewertung

Die gE bekämpfen weiterhin stetig den Missbrauch von SGB II-Leistungen.

Der durch die gE festgestellte Leistungsmissbrauch ist im Jahr 2024 leicht gesunken. Diese Entwicklung betraf die Erledigungsarten „Abgabe wegen Straftatverdacht“ (- 3,1 %) und „Einstellung wegen eines Verfolgungshindernisses“ (- 10,5 %); die eigenen Ahndungen nahmen um 4 Prozent zu.

Da die Anzahl der eingeleiteten Verfahren um 4,2 % im Vergleich zum Vorjahr stieg und die Erledigungsquote um 6 % sank, erklärt sich der Rückgang damit, dass in den OWi-Stellen ressourcenbedingt weniger Verfahren abschließend bearbeitet werden konnten als im Jahr 2023.

Fazit

Die Gesamtproblematik hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Leistungsmissbrauch findet nach wie vor in nennenswertem Umfang statt.

Die gE verfolgen Leistungsmissbrauch weiterhin im Rahmen ihrer personellen Ressourcen und der gesetzlichen Möglichkeiten.

3. Datenabgleich nach § 52 SGB II

3.1. Überzahlungsfälle/-beträge

Die Anzahl der Überzahlungsfälle sowie die Summe der Überzahlungsbeträge sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % bzw. 6,6 % gestiegen. In 91,7 % der Fälle war nicht angezeigtes Einkommen aus einer Beschäftigung ursächlich für die eingetretene Überzahlung.

Abbildung 6

Überzahlungsfälle, -beträge gesamt

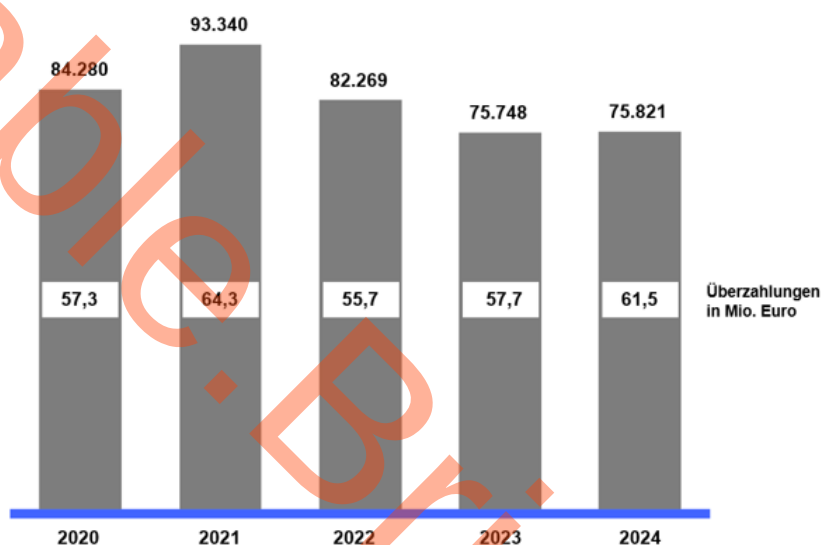
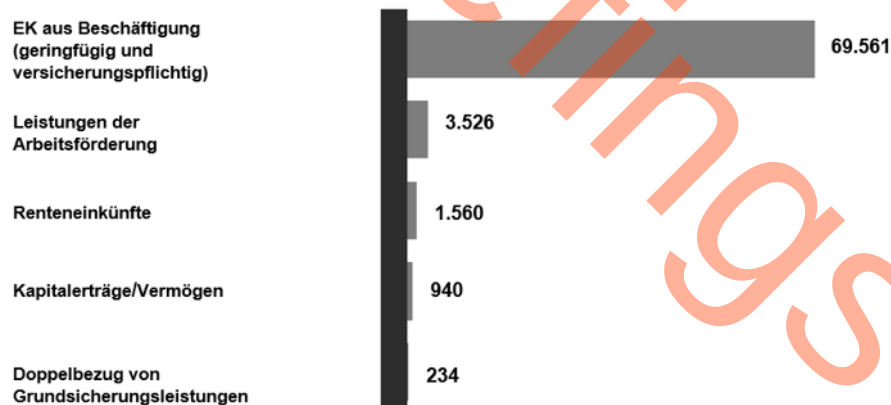


Abbildung 7

Überzahlungsfälle nach Sachverhalt



Die wichtigste Erkenntnisquelle für die Feststellung von Leistungsmissbrauch ist der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden acht Monats- und vier Quartalsabgleiche durchgeführt. Bei allen Abgleichen wird geprüft, ob nicht angezeigtes Einkommen aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung

erzielt wurde oder noch erzielt wird. Die vierteljährlichen Abgleiche beinhalten zusätzlich den Abgleich mit anderen Sozialleistungen (Renteneinkünfte, Leistungen der Arbeitsförderung [z. B. Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe], Bürgergeldleistungen anderer Träger), mit freigestellten Kapitalerträgen und ehemals begünstigtem Altersvorsorgevermögen (z. B. gekündigte Riester-Verträge). So kann festgestellt werden, ob Personen, die Bürgergeld erhalten, neben dem Bürgergeld Einkommen erzielen oder über nicht bekanntes Vermögen verfügen, das zum Wegfall oder zur Minderung des Bürgergeldes führt.

Die Anzahl der festgestellten Überzahlungsfälle blieb in 2024 im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich (2024: 75.821, 2023: 75.748). In 91,7 % dieser Fälle führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung zu der Überzahlung, in weiteren 4,7 % waren es verschwiegene Leistungen der Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe). Nur eine untergeordnete Rolle spielten Überzahlungen wegen des Bezuges gesetzlicher Renten (2,1 %), des Mehrfachbezuges von SGB II-Leistungen (0,3 %) und wegen Kapitalerträgen, -vermögen mit 1,2 %.

Die Summe der festgestellten Überzahlungsbeträge stieg um 6,6 % auf rd. 61,5 Mio. Euro (2023: 57,7 Mio. Euro).

3.2. Erledigungen und Erledigungsquote

Die gE bearbeiteten rd. 1,31 Mio. Überschneidungsmitteilungen abschließend, 7,9 Prozent weniger als im Vorjahr. Die Erledigungsquote sank geringfügig um 0,4 Prozentpunkte auf 97,9 Prozent.

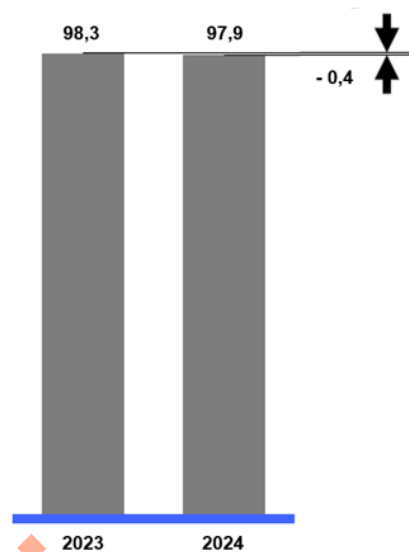
Abbildung 8

Bereitgestellte und erledigte Überschneidungsmitteilungen



Abbildung 9

Erledigungsquote in %



Die gE bearbeiteten rd. 1,31 Mio. Überschneidungsmitteilungen abschließend, 7,9 % weniger als 2023 (1,42 Mio.). Ihnen waren 1,33 Mio. Überschneidungsmitteilungen (2023: 1,44 Mio.) zur Prüfung übermittelt worden (- 7,4 %). Die Erledigungsquote lag mit 97,9 % 0,4 Prozentpunkte unter dem Niveau des Jahres 2023 (98,3 %).

Am 1. Januar 2025 waren - wie im Vorjahr - rd. 0,28 Mio. Überschneidungsmitteilungen noch nicht abschließend bearbeitet.

3.3. Ordnungswidrigkeitenquote

Die Ordnungswidrigkeitenquote⁴ (OWi-Quote) ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken. Sie liegt seit vielen Jahren auf hohem Niveau.

Abbildung 10

Überzahlungsfälle und
Abgaben an die OWi-Stelle



Abbildung 11

OWi-Quote in Prozent



Die gE stellten aufgrund von Erkenntnissen aus dem Datenabgleich in 75.821 Fällen (+ 0,1 %) Überzahlungen fest (2023: 76.748). Davon wurden 70.430 Fälle (2023: 70.435) wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat an die internen Bearbeitungsstellen für Ordnungswidrigkeiten abgegeben. Das entspricht einer OWi-Quote von 92,9 % (2023: 93,0 %).

⁴ Anteil der OWi-Fälle an der Gesamtzahl der Überzahlungsfälle

3.4. Bewertung

Der automatisierte Datenabgleich ist im Rechtskreis SGB II das wichtigste Instrument für die Feststellung von Leistungsmissbrauch.

1,3 Mio. bearbeitete Überschneidungsmitteilungen, über 75.800 Überzahlungsfälle mit Überzahlungsbeträgen von rd. 61,5 Mio. Euro sowie eine OWi-Quote von 92,9 Prozent verdeutlichen, dass die gE weiterhin mit großem Ressourceneinsatz den Datenabgleich nutzen, um Missbrauchsfälle aufzudecken.

Der automatisierte Datenabgleich ist für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch von großer Bedeutung. Nicht nur die Ergebnisse im Jahr 2024 sowie die Gesamtbilanz seit der erstmaligen Durchführung des Datenabgleichs Ende 2005 (rd. 2,0 Mio. Überzahlungsfälle, rd.

1,15 Mrd. Euro Überzahlungssumme⁵) unterstreichen seine fiskalische Bedeutung. Es sind ebenfalls die ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs verhinderten Überzahlungen, die ein Vielfaches der o. g. Überzahlungssumme betragen dürften, sowie die durch die präventive Wirkung erhöhte Mitteilungsbereitschaft der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

⁵ Stand 02.01.2025